

7 Einzelfragen

7.1 Ohrmarken

In Kapitel 5.3 sind die Angaben, die unmittelbar aus Ohrmarken von Tieren (etwa Rindern) hervorgehen, nicht der Gruppe der personenbezogenen Daten zugeordnet worden. Grund hierfür ist, dass die Ohrmarken lediglich folgende Angaben tragen:

- das Logo der ausgebenden Behörde oder beauftragten Stelle;
- den Ländercode (für Deutschland „DE“);
- eine zehnstellige Ohrmarkennummer in zwei Zeilen;
- einen Strichcode mit Prüfziffer.

Diese Ohrmarken-Merkmale lassen aus sich heraus keine Rückschlüsse auf konkrete Personen zu. Werden sie also nur zu dem Zweck erhoben, eine Probe unzweifelhaft einem bestimmten beprobten Tier zuzuordnen und dadurch die Probe unverwechselbar handhaben zu können, fehlt ein Personenbezug dieser Angaben. Werden diese Angaben aber mit Rinderpässen abgeglichen, so können über diesen Abgleich Tiereigentümer (und – bei alten Rinderpässen – die Übernehmer) des Tieres festgestellt werden, und zwar mit Namen, Vornamen und Anschrift.

Dies führt zu der Frage, ob die Ohrmarken-Angaben nicht doch als „personenbezogene Daten“ im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG anzusehen sind, weil dem Begriff auch „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer (...) **bestimmbaren** natürlichen Person“ unterfallen. Bestimmbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Person mithilfe anderer Informationen identifiziert werden kann.

Fraglos ist nach dieser Definition ein Tierhalter/-eigentümer identifizierbar, wenn Ohrmarken-Angaben und Rinderpässe (= andere Informationen) abgeglichen werden. Das Problem besteht dabei aber darin, dass der Forscher, der über die Ohrmarken-Angaben verfügt, nicht ohne Weiteres auch einen Abgleich mit Rinderpässen vornehmen kann. Er hat also in diesen Fällen keine Möglichkeit zur Identifizierung von Betroffenen; die Ohrmarken-Angaben bleiben im Verhältnis zum Forscher damit anonym.

Damit ist der Begriff der personenbezogenen Daten relativ: Verfügt derjenige, der „anonyme“ Daten erhebt, auch über Zusatzwissen, das ihm die Identifikation Betroffener ermöglicht, handelt es sich um Daten einer bestimmbar Person und damit um personenbezogene Daten. Fehlt ihm dieses Zusatzwissen, sind Betroffene für ihn nicht „bestimmbar“; die Daten sind damit (für ihn) keine personenbezogenen Daten.

Daher hängt es vom Einzelfall ab, ob Ohrmarken-Angaben als personenbezogene Daten (der/des Tiereigner/s) anzusehen sind oder nicht. Insofern können hier keine allgemeingültigen Festlegungen getroffen werden.

Ebenfalls offen bleiben muss die Beantwortung der Frage, wie dem Fall begegnet werden kann, dass ein Einwilligender sich dem Probenerhebenden

gegenüber als Eigentümer ausgibt, ohne dies wirklich zu sein. Da der Wissenschaftler vor Ort keine Berechtigung besitzt, einen Legitimationsnachweis zu verlangen, bleibt die Behauptung der Eigentümerschaft ungeprüft.

Rechtlich hätte dies zur Folge, dass zwar bezüglich „übereigneter“ Proben von einem gutgläubigen Erwerb durch die verantwortliche Forschungsorganisation ausgegangen werden könnte, jedoch die rechtliche Basis für die einwilligungsbedürftige Verarbeitung von zugehörigen Daten des tatsächlichen Eigentümers fehlen würde.

Dieses Problem kann vorerst nicht gelöst werden, jedoch darf man davon ausgehen, dass dessen Praxisrelevanz gering sein wird.

7.2 Verbraucherschutzaspekte

Die breit angelegte Medienberichterstattung über potenziell auch Menschen gefährdende Tiererkrankungen (*Stichworte*: „Rinderwahnsinn“, „Vogelgrippe“, „Schweinegrippe“) mag bei forschenden Wissenschaftlern die Überzeugung fördern, sie seien es quasi der Gesellschaft schuldig, durch die Mitteilung Besorgnis erregender Befunde an die Öffentlichkeit zu einem funktionierenden Verbraucherschutz beizutragen. Jedoch ist zu betonen, dass diese Erwägungen allenfalls ethischer oder gesellschaftspolitischer Natur sein können, etwa aufgrund der Sichtweise eines einzelnen Forschers, die mittels öffentlicher Gelder gewonnenen Ergebnisse der Öffentlichkeit auch zugute kommen lassen zu wollen. Eine Rechtspflicht des einzelnen Forschers zur Bekanntgabe seiner Kenntnisse an die Öffentlichkeit ergibt sich allerdings weder unter Verbraucherschutzaspekten noch aus sonstigen Gesichtspunkten.

Es darf zwar nicht verkannt werden, dass die Anzeige oder Meldung bestimmter Tierkrankheiten vielfach dazu führen wird, dass behördlicherseits die gemeldeten Erkenntnisse in verbraucherschützende Maßnahmen einmünden. Jedoch hat der Forscher selbst keine unmittelbare Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass die Anzeige- oder Meldepflichten gegenüber zuständigen Behörden und nicht etwa dem Verbraucher gegenüber zu erfüllen sind. Der Forscher, der Erkenntnisse über vorliegende Tierkrankheiten oder -seuchen der zuständigen Behörde (pflichtgemäß) meldet, trägt somit nur mittelbar zum Verbraucherschutz bei, weil er zwar die Behörden, die den Verbraucherschutz zu realisieren haben, mit entsprechenden Informationen versorgt, aber Informationen und Maßnahmen für die Verbraucher dem pflichtgemäßen Ermessen dieser Behörden überlassen muss.

Es kann in diesem Kontext im Übrigen nur davor gewarnt werden, als einzelner Forscher trotz fehlender Rechtspflicht Informationen eigenmächtig an die Öffentlichkeit zu geben. Erweisen sie sich als unzutreffend oder auch nur als missverständlich und führen zu Schädigungen (beispielsweise bei Nahrungsmittelherstellern), sind Schadensersatzforderungen in immenser Höhe nicht unwahrscheinlich.